



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates Stenweiler der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.02.2018
Sitzungsnummer: OR Stwl/025/2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Feuerwehrgerätehaus Stenweiler, Im Ruckert 6, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Christina Baltés
Herr Michael Bermann
Herr Paul Eckstein
Frau Priska Gassert
Frau Helga Patschicke
Herr Bernhard Wolfgang Planz
Herr Markus Saar

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Ralf Müller
Frau Susanne Tornes
Herr Tobias Wiederhold

Fraktionsloses Mitglied

Herr Manfred Grenner

von der Verwaltung

Herr Hubert Dürk
Frau Ute Moro

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil
2. Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil Nr. 24/2017 vom 12.12.2017
3. Annahme der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung der vier Ortsteile der Gemeinde Schiffweiler Nr. 4/2018 vom 29.01.2018
4. Information über den Erhalt von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogrammes "Innerörtliche Blühflächen zur Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes und Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse"
Vorlage: IV/067/2018
5. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zum Vorha-

benbezogenen Bebauungsplan "Wohnanlage für behinderte Menschen in Stennweiler, Lindenstraße" (Aufstellungsbeschluss) sowie Freigabe des Entwurfes für das weitere Verfahren

Vorlage: BV/390/2018

6. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) zum Bebauungsplan "Kita Stennweiler" sowie Freigabe für das weitere Verfahren

Vorlage: BV/391/2018

7. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Anträge zur Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

zu 2 Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil Nr. 24/2017 vom 12.12.2017

Mitglied Wiederhold bat um Änderung unter Punkt 6 „Anfragen und Mitteilungen“. Er sei Mitglied der CDU und nicht der SPD.

Mitglied Grenner monierte, dass die spärliche Antwort auf seine Frage nach der geplanten Umbaumaßnahme Kindergarten Stennweiler nicht im Protokoll unter Punkt 6 „Anfragen und Mitteilungen“ aufgeführt sei. Er erklärte sich damit einverstanden, das Protokoll wie folgt zu ergänzen: „Er wurde darüber informiert, dass eine solche Maßnahme in Planung sei. Aber derzeit sei alles noch in Vorplanung“.

Beschluss:

Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung wegen Nichtteilnahme, genehmigte der Ortsrat die Niederschrift Nr. 24/2017 vom 12.12.17 in Bezug auf den öffentlichen Sitzungsteil mit den vorgenannten Änderungen.

zu 3 Annahme der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung der vier Ortsteile der Gemeinde Schiffweiler Nr. 4/2018 vom 29.01.2018

Beschluss:

Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung wegen Nichtteilnahme, genehmigte der Ortsrat die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung der vier Ortsräte der Gemeinde Schiffweiler Nr. 4/2018 vom 29.01.2018. Einwände wurden nicht erhoben.

**zu 4 Information über den Erhalt von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogrammes "Innerörtliche Blühflächen zur Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes und Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse"
Vorlage: IV/067/2018**

Sachverhalt:

Unter dem Namen „Dem Saarland blüht was“ hatte das Umweltministerium im Jahr 2017 ein Programm zur Förderung von innerörtlichen Blühflächen zur Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes und der Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse angeboten.

Für das Programm standen Mittel in Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung. Mit dem Geld sollen brach liegende Grünflächen in innerörtlichen und suburbanen Räumen in attraktive Blühflächen verwandelt und damit eine Steigerung der Biodiversität und eine Aufwertung des Ortsbildes erzielt werden. Informationstafeln, Ruhebänke, Insektenhotels etc. am Rande dieser innerörtlichen Oasen sollen zum Verweilen einladen und Wissen über biologische Zusammenhänge vermitteln. Das Ziel ist eine ökologische, aber auch gestalterische Aufwertung von Brach- oder sonstigen Freiflächen innerhalb der bebauten Ortslage.

Die Maßnahmen werden vom Umweltministerium mit einem Fördersatz von 75 Prozent unterstützt. Die Ko-Finanzierung kann vollständig über Eigenleistungen vor Ort erfolgen. Die Anlage und die Pflege der Grün- und Blühflächen soll durch engagierte Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden. An erster Stelle sind hier die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine und Imker, aber auch die Ortsgruppen der Naturschutzverbände wie BUND und NABU mit ihrer Expertise gefragt.

Nach Vorberatungen in den Ortsräten beschloss der Ausschuss für Natur-, Umweltschutz und Gemeindeentwicklung, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und Fördermittel aus dem Programm „Dem Saarland blüht was“ zu beantragen. Sofern eine Förderung erfolgt, sollten an den vorgeschlagenen Standorten attraktive Blühflächen durch Anpflanzung von Frühblühern (z.B. Narzissen, Schneeglöckchen, Krokusse) geschaffen werden.

Die Verwaltung erarbeitete im Anschluss drei Förderanträge, die nach Rücksprache mit dem Ministerium für folgende Flächen an die Förderziele des Programms angepasst wurden:

- Heiligenwald: Parkplatz Itzenplitzer Weiher
- Landsweiler-Reden: Kreisstraße, hinter der Klinkenthalhalle
- Stenweiler: Umfeld Lindenhalle

Zur Erreichung der Förderziele war die Erweiterung Gestaltungsmaßnahmen um die Pflanzung von insektenfreundlichen Sträuchern und die Errichtung von Informationstafeln notwendig. Am Standort in Landsweiler-Reden wurde die Errichtung eines Insektenhotels geplant und am Standort in Stennweiler sollte ein Bienenschaukasten errichtet werden.

Mit Schreiben vom 28.12.2017 erhielt die Gemeinde Schiffweiler die Zuwendungsbescheide für diese drei beantragten Fördermaßnahmen. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 15.11.2018 festgesetzt.

Die Ortsvorsteherin wies darauf hin, dass auch tatsächlich nur um die Lindenhalle herum angepflanzt wird und nicht wieder unterhalb des Feuerwehrgerätehauses.

Darüber hinaus sprach sich der Ortsrat dafür aus, auch die Fläche um die Linde zu bepflanzen. Die Verwaltung soll prüfen, ob eine Bepflanzung dort möglich ist, wenn der Bereich zweigeteilt wird.

**zu 5 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnanlage für behinderte Menschen in Stennweiler, Lindenstraße" (Aufstellungsbeschluss) sowie Freigabe des Entwurfes für das weitere Verfahren
Vorlage: BV/390/2018**

Sachverhalt:

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Beratungen in den Sitzungen der Gremien im Dezember letzten Jahres. Das WZB - Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe – hat mit Schreiben vom 13.11.2017 bei der Gemeinde den Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung einer zweigeschossigen Wohnanlage für Menschen mit Behinderung sein. In der Wohnstätte auf dem ehemaligen Gelände der Ev. Kirche sollen auf einer Geschossfläche von ca. 830 m² 18 stationäre Wohnplätze zur Unterbringung von erwachsenen behinderten Menschen geschaffen werden. Ein entsprechender detaillierter Vorhaben- und Erschließungsplan wurde den Gremien hierzu bereits vorgelegt. Ebenso eine umfangreiche Konzeption der WZB.

Die zuständigen Gemeindegremien haben dem Antrag der WZB stattgegeben und auf Grundlage des vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der konzeptionellen Ausrichtung des Wohnstätte in Stennweiler beschlossen, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Hierzu wurde nunmehr vom Planungsbüro Argus-Concept, Homburg, welches in Abstimmung mit der Verwaltung mit der technischen Durchführung und Planerarbeitung vom Vorhabenträger beauftragt wurde, ein Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll im sog. „beschleunigten Verfahren“ gem. §13 a BauGB erfolgen. Dieses Verfahren kann Anwendung finden, wenn im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von „weniger als 20.000,00 m² eingehalten wird (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um den ehemaligen Standort der ev. Kir-

che mit einer Größe von 2,859 m². Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung des Kirchengeländes und legt eine Grundflächenzahl von deutlich weniger als 20.000,00 m² fest. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13 a BauGB erfüllt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht begründet. Damit kann der Bebauungsplan auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ebenso kann auch von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde ist das Planungsgebiet als „Kirche, kirchlichen Zwecken dienende Einrichtung“ dargestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist demzufolge nicht aus dem FNP entwickelt und muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Zusätzlich ist noch der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Gemeinde erforderlich. In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Kosten für Planung und Erschließung. Ein entsprechender Vertragsentwurf wird den Gremien im laufenden Verfahren zur Beschlussfassung noch vorgelegt.

Das notwendige Bauleitplanverfahren sollte demzufolge durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden. Ebenso sollte auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfes Freigabe für das weitere Verfahren erteilt werden.

Hubert Dürk vom Bau- und Umweltamt erläuterte das Verfahren und informierte anwesende Anlieger über die öffentliche Auslegung und wie in diesem Verfahren ihre Bedenken geltend gemacht werden können.

Den anwesenden Anliegern geht es darum, dass sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, zu ihren hinter der geplanten Wohnanlage liegenden Grundstücken zu kommen.

Herr Dürk schlug vor, für die betreffenden Anlieger ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan einzutragen. Diese Dienstbarkeit müsse dann aber privatrechtlich mit dem Eigentümer vereinbart und ins Grundbuch der jeweiligen Grundstücke eingetragen werden. Eine weitere Möglichkeit sei die Eintragung einer Baulast. Dies müsse die Verwaltung aber mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde klären.

Beschluss:

Einstimmig beschloss der Ortsrat, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgenden, und empfahl dem Gemeinderat für das im Übersichtsplan sowie im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage für behinderte Menschen in Stennweiler, Lindenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen sowie den Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage für behinderte Menschen in Stennweiler, Lindenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, soll gebilligt und die Freigabe des Entwurfes zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Den Anliegern im wesentlichen Bereich soll ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan eingetragen werden. Außerdem soll die Verwaltung prüfen, ob eine Baulast eingetragen werden kann.

zu 6 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) zum Bebauungsplan "Kita Stennweiler" sowie Freigabe für das weitere Verfahren
Vorlage: BV/391/2018

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung ausführlich über die Situation der Kita-Plätze in der Gemeinde Schiffweiler beraten. Aufgrund der Kapazitätsengpässe und einem erheblichen Nachfragedruck wurden hierzu verschiedene Varianten untersucht und in den Gremien auch besprochen. Letztendlich hat der Gemeinderat sich nunmehr für einen „sechszügigen Neubau“ einer Kindertagesstätte im Bereich des bestehenden Kindergartens (ehem. Schulhoffläche) ausgesprochen. Der Planbereich ist zurzeit bauplanungsrechtlich dem sog. „Außenbereich“ zuzuordnen, so dass das Planvorhaben an der Stelle nur realisierbar ist, wenn Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes geschaffen wird.

Das Planungsbüro Kernplan aus Illingen hat hierzu einen Planentwurf für einen Bebauungsplan „KITA Stennweiler“ mit Begründung erarbeitet. Die Aufstellung des B-Plans soll im sog. „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13a BauGB erfolgen. Dieses Verfahren kann Anwendung finden, wenn im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von „weniger als 20.000,00 m²“ eingehalten wird. Dies trifft für die vorliegende Planung zu, da das Plangebiet eine Fläche von ca. 1,0 ha in Anspruch nimmt (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorhanden sind. Der Bebauungsplan kann damit auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ebenso kann von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Gebiet eine Fläche für den „Gemeinbedarf, eine gemischte Baufläche sowie eine geplante Wohnbaufläche“ dar. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Das entsprechende Bauleitplanverfahren sollte nunmehr durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden. Gleichzeitig sollte auf der Grundlage des erarbeiteten Planentwurfes Freigabe für das weitere Verfahren erteilt werden.

Mitglied Grenner ist der Meinung, dass damals die Schule auf einer Pfahlgründung gebaut wurde.

Beschluss:

Einstimmig beschloss der Ortsrat, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, und empfahl dem Gemeinderat, für das im Übersichtsplan sowie im Entwurf des Bebauungsplans dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan „KITA Stennweiler“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen sowie den Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „KITA Stennweiler“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung soll gebilligt und die Freigabe des Entwurfes zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

zu 7 Anfragen und Mitteilungen

Sachverhalt:

Mitglied Grenner erinnerte an seine Anfrage wegen der Kosten für das Dorffest Stennweiler.

In der nächsten Sitzung, so die Ortsvorsteherin, werde sie die Zahlen vorlegen.

Mitglied Eckstein wollte wissen, wie hoch die Pachtsätze sind.

Des weiteren monierte er die Parksituation in Stennweiler. Er sei schon mehrfach von Bürgern aus Stennweiler darauf angesprochen worden. Es passiere aber nichts seitens des Ordnungsamtes. Die Situation sei im ganzen Dorf katastrophal; insbesondere im Bereich Cafe Maria. Dort sei alles immer zugeparkt, auch morgens. Er habe beobachtet, dass eine Frau mit ihrem Kinderwagen auf die Straße ausweichen musste.

Die Ortsvorsteherin wies darauf hin, dass es in den Abendstunden besonders schlimm sei. Auch die Waldstraße sei so zugeparkt, dass ein Feuerwehrfahrzeug nur schwer durchkomme. Das könne nicht sein.

Mitglied Eckstein ist in Schiffweiler im Bereich unterhalb der Gärtnerei auf dem Standstreifen beim Aussteigen aus dem Fahrzeug gestürzt, weil der Boden dort stark verschmutzt war. Er wollte wissen, wer für die Reinigung des Standstreifens verantwortlich sei.

Bauamtsleiter Dürk sagte eine Überprüfung zu.

Mitglied Patschicke beklagte, dass die Straßenbeleuchtung in der Seiters nicht ausreichend sei. Dort sei es abends sehr dunkel. Sie bat um Prüfung, ob weitere Leuchten installiert werden können.

Mitglied Tornes wollte wissen, ob die Toiletten in der Friedhofshalle geändert werden?

Herr Dürk erklärte, dass eine Unisextoilette nach oben verlegt werde. Ein Kühlraum falle dann weg.

Sie begrüße diese Maßnahme, so Mitglied Tornes, bat aber in diesem Zusammenhang darum, die Scheiben an den Kühlräumen zu erneuern, da diese blind seien. Weiterhin bat sie um Auskunft, ob zwischenzeitlich Blumentöpfe angeschafft wurden.

Mitglied Grenner wollte wissen, warum entlang der Straße „Im Ruckert“ Halteverbotsschilder stehen.

Die Ortsvorsteherin vermutete, dass diese noch vom Fasching stehen. Sie werde sich darum kümmern.

Über die Raserei in der Straße im Ruckert beschwerte sich Mitglied Eckstein. Die Straße sei eine Rennstrecke; dort sollte unbedingt wieder einmal gemessen und die Zahlen veröffentlicht werden.

Die Messergebnisse aus der Schlanggasse, so Mitglied Grenner, seien auch nie veröffentlicht worden.

Mitglied Gassert schlug vor, Bodenschwellen im Ruckert einzubauen, wenn dort so gerast werde.

Mitglied Wiederhold wollte wissen, nach welchen Kriterien geblitzt werde bzw. wo geregelt sei, wann und wo geblitzt werde. Er halte es sinnvoller, in Wohngebieten zu kontrollieren als z. B. am Ortsausgang von Stenweiler in Richtung Schiffweiler.

Vor längerer Zeit habe er eine Anfrage gemacht, so Mitglied Eckstein, wie die Verkehrsregelung sei, wenn man in die Straße „Im Ruckert“ rein fahre.

Christina Baltes
Vorsitzende

Ute Moro
Protokollführerin